

## Tolino, Serena

Mann-männliches Begehren, sexuelles Handeln und Homosexualität im islamischen Recht :  
Muslimische Diskurse und Perspektiven von der Vergangenheit bis in die Gegenwart

### In:

Eickels, Klaus van; Eickels, Christine van (Hrsg.), Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle :  
Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle,  
Bamberg : University of Bamberg Press, S. 281-310. 2024. DOI: 10.20378/irb-94412

### Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-94737

Datum der Veröffentlichung: 18.04.2024

### Rechtehinweis:

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

SERENA TOLINO

## **Mann-männliches Begehren, sexuelles Handeln und Homosexualität im islamischen Recht**

Muslimische Diskurse und Perspektiven  
von der Vergangenheit bis in die Gegenwart

Muslimische Gelehrte haben sich von der Vormoderne bis zur Gegenwart detailliert zu homosexuellen Handlungen geäußert, genauer gesagt zu *liwāṭ* (Analverkehr, vor allem zwischen Männern) und zu *siḥāq* (sexuelles Handeln zwischen Frauen).<sup>\*</sup> Dieser Diskurs kann jedoch mit modernen westlichen Kategorien nicht adäquat erfasst werden und bedarf daher einer eingehenden Analyse. Im Folgenden gebe ich daher eine als Überblick gedachte Zusammenfassung meiner in mehreren Artikeln auf Englisch und Italienisch veröffentlichten Forschungsergebnisse.<sup>1</sup>

---

\* Bei der Transkription der arabischen Begriffe und Namen folge ich dem System der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Bei Organisationen oder Personen, die ihren Namen auch in lateinischen Buchstaben schreiben, wird die von ihnen selbst verwendete Form bevorzugt.

<sup>1</sup> Dieser Beitrag wurde von mir erstmals gehalten am 03. Februar 2022 als Vortrag in der Ringvorlesung *Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle. Mann-männliches Begehren und sexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle*, organisiert von Prof. Dr. Klaus van Eickels und Dr. Christine van Eickels an der Universität Bamberg. Ich danke Prof. Dr. Patrick Franke (Bamberg) für seine wissenschaftliche Unterstützung seit unserem ersten Treffen in Halle, als ich noch Doktorandin war, und der Herstellung des Kontaktes zu Prof. Dr. Klaus van Eickels (Bamberg); Laura Emunds (Bern), Leonie Isch (Bern) und Dr. Christine van Eickels (Bamberg) für ihre redaktionelle und sprachliche Unterstützung und Klaus van Eickels (Bamberg) für seine Hinweise zu einigen Parallelen in christlich-mittelalterlichen Texten. – Von meinen Publikationen, auf die sich dieser Beitrag stützt, seien vor allem genannt: Serena TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità fra diritto islamico e diritto positivo. Il caso egiziano con alcuni cenni all'esperienza libanese, Neapel 2013; Serena TOLINO: Identità omosessuale in tribunale nell'Egitto e nel Libano contemporanei, in: Genesis. Rivista delle Storie Italiane 11.1 / 2 (2012), S. 115–140; Serena TOLINO: Homosexual Acts in Islamic

Der Beitrag ist wie folgt strukturiert: Einer theoretischen Einführung in das Thema folgt eine Zusammenfassung dessen, was die zwei grundlegenden Quellen des islamischen Rechts (Koran und Sunna) über Handlungen und Beziehungen sagen, die im westlichen Diskurs heute als ‚Homosexualität‘ oder ‚Homoerotik‘ verhandelt werden. Daran anschließend wird erörtert, wie muslimische Gelehrte (vor allem sunnitische Juristen) diese Quellen interpretierten, und schließlich aufgezeigt, welchen Einfluss diese juristischen Diskurse auf das Rechtssystem in islamisch geprägten Ländern, und vor allem im Nahen Osten, bis heute haben.

## 1 Einführung

Westliche Untersuchungen sowohl zu Homosexualität als auch zu Heterosexualität legen, seit diese Begriffe im späten 19. Jahrhundert definiert und dann innerhalb kurzer Zeit zunächst in der Wissenschaft und bald auch in der Bevölkerung breit rezipiert wurden, die Vorstellung einer die Persönlichkeit des ganzen Menschen und damit auch seine grundlegenden Lebensentscheidungen prägenden sexuellen Orientierung zugrunde.

---

Law. Siḥāq and Liwāṭ in the Legal Debate, in: GAIR Mitteilungen. Zeitschrift der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht 6 (2014), S. 187–205; Serena TOLINO: Homosexuality in the Middle East. An Analysis of Dominant and Competitive Discourses, in: DEP. Deportate, Esule, Profughe 25 (2014), S. 72–91 (<https://doi.org/10.5167/uzh-106872>), in deutscher Übersetzung erschienen: Homosexualität im Nahen Osten. Eine Analyse hegemonialer und konkurrierender Diskurse, in: Zwischen Annäherung und Abgrenzung. Religion und LSBTIQ\* in gesellschaftlicher Debatte und persönlichem Erleben, hrsg. v. Carolin Küppers/Martin Schneider, Berlin 2021, S. 57–84; Serena TOLINO: The Approach to Homosexuality in Contemporary Fatāwā. Sexual Practices or Sexual Orientation?, in: Zeitschrift für Recht & Islam 1 (2016), S. 141–158; Serena TOLINO: Discourses on Homosexuality in Egypt. When Religion and the State Cooperate, in: Homosexuality in Africa, Bd. 2: Public Religion and the Politics of Homosexuality in Africa, hrsg. v. Adriaan van Klinken/Ezra Chitando, New York 2016, S. 49–62; Serena TOLINO: LGBTQI Rights in the Middle East and North Africa. Laws, Discourses, and Challenges, in: The Oxford Handbook of the Sociology of the Middle East, hrsg. v. Armando Salvatore/Sari Hanafi/Kieko Obuse, Oxford 2020, S. 626–646; Serena TOLINO: Normative Discourses on Female Homoeroticism in Pre-Modern Islamicate Societies, in: Mediterranean Crossings. Sexual Transgressions in Islam and Christianity (10<sup>th</sup>–18<sup>th</sup> Centuries), hrsg. v. Umberto Grassi, Rom 2020, S. 27–41; Serena TOLINO: Being LGB in the Middle East, in: Worldwide Perspectives on Lesbians, Gays and Bisexuals, hrsg. v. Paula Gerber, Bd. 3: The Global Picture, Santa Barbara 2021, S. 84–100.

Letzterer Begriff bezieht sich auf ein dauerhaftes Muster sexueller, gefühlsmäßiger oder romantischer Anziehung zu Männern, Frauen oder mehreren Geschlechtern, die als persönliche und soziale Identität zu verstehen ist und darüber hinaus viel mit Selbstidentifikation zu tun hat.

Nach Foucaults *Geschichte der Sexualität* ist klar geworden, dass Sexualität auch als geschichtliche und soziale Konstruktion zu verstehen ist. Sexualität und sexuelle Identitäten sind demzufolge zu kontextualisieren und es gilt zu berücksichtigen, dass unterschiedliche historische Situationen zu unterschiedlichen Betrachtungen und Epistemologien der Sexualität führen. Die Definitionen von sexueller Orientierung, wie auch der beiden Kategorien ‚Homosexualität‘ und ‚Heterosexualität‘, sind das Ergebnis sozialer und historischer Entwicklungen, die hauptsächlich in Westeuropa und den Vereinigten Staaten an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert stattgefunden haben und von Foucault als „Psychiatisierung der perversen Lust“ beschrieben wurden.<sup>2</sup>

Für die westliche Vormoderne und für nicht-westliche Kulturen verbietet es sich, wie Forschungen zur Sexualitätsgeschichte klar herausgearbeitet haben, diese Kategorien anzuwenden, ohne die Besonderheiten des historischen und kulturellen Kontexts zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Unterscheidungskriterien wie sexuelle Orientierung oder die binäre Unterscheidung zwischen Hetero- und Homosexualität können für die Vormoderne nicht angelegt werden. Ausschlaggebend ist vielen dieser Kulturen vielmehr die – aktive oder passive – Rolle, die eine Person in einer sexuellen Beziehung zu spielen hatte.

---

<sup>2</sup> Michel FOUCAULT: *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt am Main 1983, S. 127 (Original: *Histoire de la sexualité. La volonté de savoir*, Paris 1976).

<sup>3</sup> Vgl. beispielsweise David HALPERIN: *One Hundred Years of Homosexuality*, New York 1990; David HALPERIN/John WINKLER/Froma ZEITLIN (Hrsg.): *Before Sexuality. The Construction of Erotic Experience in the Ancient Greek World*, Princeton 1990; Afsaneh NAJMA-BADI: *Beyond the Americas. Are Gender and Sexuality Useful Categories of Historical Analysis?*, in: *Journal of Women's History* 18.1 (2006), S. 11–21 (online verfügbar: <https://doi.org/10.1353/jowh.2006.0022>); David HALPERIN: *Forgetting Foucault. Acts, Identities, and the History of Sexuality*, in: *Representations* 63 (1998), S. 93–120.

Für die islamische Vormoderne kann man vereinfachend sagen, dass vom Mann erwartet wurde, der (sexuell) aktive Partner zu sein, wohingegen die passive Rolle eine Frau einzunehmen hatte (entweder die Ehefrau oder eine Konkubine) oder auch ein junger Knabe, ein Eunuch oder ein Sklave<sup>4</sup> – Personen also, die muslimische Gelehrte der Vormoderne als ‚nicht-männlich‘ (oder nicht ausreichend männlich) klassifizierten. Die letztgenannten Optionen wurden allerdings vom moralischen und religiösen Standpunkt her betrachtet als verwerflich eingestuft.

Aus Sicht des islamischen Rechts war zudem die Unterscheidung zwischen erlaubten (*ḥalāl*) und nicht erlaubten (*ḥarām*) Handlungen wichtig: Erlaubte sexuelle Handlungen sind Geschlechtsverkehr mit einer Ehefrau oder Konkubine. Andere Handlungen sind verboten, darunter auch homosexueller Verkehr (*liwāṭ* und *siḥāq*). Diese binären Unterscheidungen (aktiv/passiv; erlaubt/verboten) bezogen sich ausdrücklich nur auf den Geschlechtsakt und keinesfalls auf die sexuelle Identität des Subjekts. Aus diesem Grund können wir die rechtlichen Kategorien *liwāṭ* und *siḥāq* nicht als Äquivalente zum Konzept ‚Homosexualität‘ gelten lassen. Um das zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass für muslimische Gelehrte zwei Arten von *liwāṭ* existieren, eine größere und eine kleinere: Die erste benennt Analverkehr zwischen zwei Männern, die zweite Analverkehr zwischen einem Mann und einer Frau.<sup>5</sup> Beide Arten

---

<sup>4</sup> Serena TOLINO: Locating Discourses on the Gender Binary (and Beyond) in Pre-modern Islamicate Societies, in: Sex and Desire in Muslim Cultures. Beyond Norms and Transgression from the Abbasids to the Present Day, hrsg. v. Aymon Kreil/Lucia Sorbera/Serena Tolino, London 2021, S. 23–46, hier: S. 34.

<sup>5</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 23. Diese Parallelisierung findet sich auch in der scholastischen Theologie, die schon im Mittelalter jede ‚Vergießung des Samens in das falsche Gefäß‘ unabhängig vom Geschlecht der Partner als ‚widernatürliche Unzucht‘ qualifizierte und in der Frühen Neuzeit die nicht zur Kinderzeugung geeigneten Formen des Geschlechtsverkehrs zwischen Mann und Frau sogar in den Sodomiediskurs integrierte, indem sie zwischen *sodomia perfecta* (unter Männern) und *sodomia imperfecta* (zwischen Mann und Frau) unterschied; Mark D. JORDAN: The Invention of Sodomy in Christian Theology (The Chicago Series on Sexuality, History, and Society), Chicago 1997; zur Subsumierung des ‚widernatürlichen‘ Verkehrs zwischen Mann und Frau unter den Begriff der Sodomie als *sodomia imperfecta* im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Mark D. JORDAN: The Silence of Sodom. Homosexuality in Modern Catholicism, Chicago 2000, S. 68–72. Für diese Hinweise danke ich Klaus van Eickels (Bamberg).

werden von Juristen für gewöhnlich derselben Kategorie zugeordnet, woraus hervorgeht, dass der Schwerpunkt auf die Unerlaubtheit der sexuellen Handlung gelegt wird und nicht auf die sexuelle Identität derjenigen, die sie begehen. Deshalb lautet die Antwort auf die Frage, was vormoderne muslimische Juristen über Homosexualität sagen: überhaupt nichts.

*Liwāṭ* und *siḥāq* waren und sind nach islamischem Recht verboten. Allerdings entspricht das Recht nicht immer der sozialen Praxis, und sowohl literarische wie auch historische Quellen zeigen, dass gleichgeschlechtliche Handlungen weit verbreitet und sozial akzeptiert waren, obwohl sie verboten waren und moralisch verurteilt wurden.

So diskutierte beispielsweise der Universalgelehrte al-Ġāḥiẓ im 9. Jahrhundert in seinem *Kitāb mufāḥarat al-ġawārī wa-l-ġilmān* eine Kontroverse zwischen einem Mann, der mit Konkubinen sexuell verkehrte, und einem Mann, der sexuelle Beziehungen zu jungen Knaben unterhielt.<sup>6</sup> Er analysierte in diesem Zusammenhang das Für und Wider dieser beiden Arten sexueller Vorlieben. Das genannte Werk bestätigt das bereits Gesagte: In diesem Fall wurde nicht über Homosexualität als sexu-

---

<sup>6</sup> AL-ĠAḤIẒ: *Kitāb Mufāḥarat al-ġawārī wa-l-ġilmān*, in: *Rasāʿil al-Ġāḥiẓ*, hrsg. v. ʿAbd al-Salām Muḥammad Hārūn, Bd. 2, Cairo 1964, S. 91–137; vgl. TOLINO: *Homosexuality in the Middle East*, S. 76. Kontroversen in Dialogform, ob der sexuelle Verkehr mit jungen Frauen oder mit Knaben vorzuziehen sei, waren bereits in der griechisch-römischen Antike verbreitet (Plutarch: *Amatorius*; Achilles Tatius: *Leukippe und Klitophon*, Ende des 2. Buchs; [Pseudo-]Lukian: *Amores*); vgl. James JOPE: *Interpretation and Authenticity of the Lucianic Erotos*, in: *Helios. A Journal Devoted to Critical and Methodological Studies of Classical Culture, Literature, and Society* 38.1 (2011), S. 103–120. Thema und Form wurden auch im lateinisch-christlichen Mittelalter neu aufgegriffen; Rolf LENZEN: *ʿAltercatio Ganimedidis et Heleneʿ*. Kritische Edition mit Kommentar, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 7 (1972), S. 161–186; engl. Übersetzung: John BOSWELL: *Christianity, Social Tolerance and Homosexuality*, Chicago 1980, S. 381–389 (Anhang 2). In der arabischen Tradition fand ein solcher Dialog sogar Aufnahme in die Sammlung der Geschichten aus Tausendundeiner Nacht; *The Book of the Thousand Night and One Night*, rendered into English from the Literal and Complete French Translation of Dr J. C. Mardrus by Powys Mathers, Bd. 2, Dorchester 1987, S. 409–415 (Nacht 390–393: *Girls or Boys?*). Diese Hinweise verdanke ich Klaus van Eickels (Bamberg).

elle Orientierung gesprochen, sondern über anale Penetration und die sexuelle Unterwerfung junger Knaben, die zudem nicht immer und auch nicht notwendigerweise dem Geschlechtsverkehr zustimmten.

Das unterscheidet sich deutlich von einem Verständnis der Homosexualität als sexueller Orientierung, die auch emotionale und gefühlsmäßige Aspekte einschließt. Mehr noch, der passive Partner war für gewöhnlich ein junger Knabe. Wenn hingegen ein erwachsener Mann den Wunsch verspürte, penetriert zu werden, wurde das als Krankheit angesehen und mit dem Namen *ubna* bezeichnet.<sup>7</sup>

Diese wenigen Anmerkungen sollen verdeutlichen, dass der Gebrauch des Begriffs ‚Homosexualität‘ in Bezug auf die mittelalterliche islamische Welt „anachronistisch und wenig hilfreich“ ist.<sup>8</sup> In Hinblick auf die Vergangenheit ist es sinnvoller, für nicht normatives sexuelles Verhalten in der arabischen und islamischen Welt die dort gebräuchlichen Kategorien, eben *liwāṭ* und *siḥāq*, zu verwenden. Auf diese Weise können wir nicht nur kulturellen Essentialismus vermeiden, sondern auch die fälschliche Verallgemeinerung von Konzepten, die sich über viele Jahrhunderte hinweg entwickelt haben.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, ob in Hinblick auf die heutige Welt ‚Homosexualität‘ eine nützliche Kategorie sein kann, um sexuelles Verhalten im Nahen Osten zu beschreiben, oder ob die alte Dichotomie von *liwāṭ* und *siḥāq* noch heute Geltung besitzt.

## 2 Kann man von Homosexualität im Nahen Osten sprechen?

Diese Frage ist in der Forschung bis heute umstritten. In Hinblick auf die Lebensweise im Nahen Osten betonen „manche Wissenschaftler\*innen die Nützlichkeit des Begriffs Homosexualität ...“, andere argumentieren,

---

<sup>7</sup> Franz ROSENTHAL: ar-Rāzī on the Hidden Illness, in: Bulletin of the History of Medicine 52.1 (1978), S. 45–60; Hans Peter PÖKEL: Der sexualpathologische Diskurs über den penetrierten Mann in der arabisch-islamischen Medizin des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Liebe, Sexualität, Ehe und Partnerschaft – Paradigmen im Wandel, hrsg. v. Roswitha Badry / Maria Rohrer / Karin Steiner, Freiburg 2009, S. 65–81.

<sup>8</sup> Khaled EL-ROUAYHEB: Before Homosexuality in the Arab-Islamic World, Chicago 2005, S. 3.

dass wir uns in größerer Übereinstimmung mit den ‚islamischen Kulturen‘ und den ihnen eigenen Sensibilitäten befänden, wenn wir uns auf die Bezeichnung von Sexualpraktiken konzentrierten.“ (Übersetzung ST)<sup>9</sup>

Scott Kugle und Samar Habib sprechen über „Homosexualität im Nahen Osten“<sup>10</sup> oder „Homosexualität im Islam“<sup>11</sup>, auch wenn sie über vor-moderne Zeiten schreiben. Khaled el-Rouayheb,<sup>12</sup> Arno Schmitt<sup>13</sup>, Bruce Dunne<sup>14</sup> und Joseph Massad<sup>15</sup>, die einen eher konstruktivistischen Ansatz verfolgen, verwenden diesen Begriff in Bezug auf den Nahen Osten dagegen, wenn überhaupt, nur mit größter Vorsicht.

Das kontroverse und viel diskutierte Buch *Desiring Arabs* von Joseph Massad legt beispielsweise nahe, dass überhaupt erst das, was er als die „Gay International“ (Schwule Internationale) bezeichnet, die LSBTQI-Bewegung, zur Etablierung von Homosexualität im modernen westlichen Sinne im Nahen Osten führte, wenn er behauptet:

It is the very discourse of the Gay International, which both produces homosexuals, as well as gays and lesbians, where they do not exist, and represses same-sex desires and practices that refuse to be assimilated into its sexual epistemology.<sup>16</sup>

Indem Massad den Nahen Osten gleichsam als passiv und unfähig zu Wandel und die dort herrschende Definition von Sexualität als gleichblei-

---

<sup>9</sup> Afsaneh NAJMABADI: Types, Acts or What? Regulation of Sexuality in Nineteenth-Century Iran, in: *Islamicate Sexualities. Translations across Temporal Geographies of Desire*, hrsg. v. Kathryn Babayan/Afsaneh Najmabadi, Cambridge 2008, S. 275–296, hier: S. 276.

<sup>10</sup> Samar HABIB: *Female Homosexuality in the Middle East. Histories and Representations*, London 2007.

<sup>11</sup> Scott KUGLE: *Homosexuality in Islam. Islamic Reflection on Gay, Lesbian, and Transgender Muslims*, Oxford 2010.

<sup>12</sup> EL-ROUAYHEB: *Before Homosexuality*.

<sup>13</sup> Arno SCHMITT: Liwāt im fiqh. Männliche Homosexualität?, in: *Journal of Arabic and Islamic Studies* 4 (2001/2002), S. 49–110.

<sup>14</sup> Bruce DUNNE: *Homosexuality in the Middle East. An Agenda for Historical Research*, in: *Arab Studies Quarterly* 12 (1990), S. 55–83.

<sup>15</sup> Joseph MASSAD: *Desiring Arabs*, Chicago 2007.

<sup>16</sup> Joseph MASSAD: *Desiring Arabs*, S. 162–163.

bend beschreibt, fällt er hinter seinen eigenen konstruktivistischen Ansatz zurück und läuft Gefahr, in Bezug auf den Wandel der Einstellungen in den letzten Jahrzehnten eine radikal essentialistische Ansicht zu vertreten. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, Identitäten neigen dazu sich auch ohne Einfluss von außen zu wandeln.

Dieser Wandel ist im Nahen Osten deutlich zu beobachten, die LSBTQI-Bewegung im Nahen Osten ist seit der Jahrtausendwende nicht mehr zu übersehen. In Ägypten beispielsweise wurde schon im Jahr 2000 eine Internetplattform für Homosexuelle geschaffen, hinzu kommt in Ägypten und im Sudan im Jahr 2010 die Gründung einer Aktivistenbewegung (*Bedaaya*). Im Jahr 2012 wurde das Magazin *Ihnā. Mağallat sawt al-miṭliyya fi Miṣr* (Wir. Die Stimme der Homosexualität in Ägypten) veröffentlicht, aus „Gründen der öffentlichen Sicherheit“ allerdings verboten.<sup>17</sup> Darüber hinaus gibt es *Aṣwāt*, eine Organisation palästinensischer Lesben mit Sitz in Haifa und *al-Qaws*, eine Gruppe palästinensischer LSBTQI-Aktivist\*innen, l’*Union des Gays et lesbiennes en Algérie* und *Abū Nuwās* in Algerien sowie die Gruppe *Kifkif* in Marokko, die das Magazin *Mithly* veröffentlicht. Auch *Helem*, die erste offiziell gegründete Organisation für LSBTQI-Rechte im Nahen Osten mit Sitz im Libanon, oder *Meem*, eine Lesbenorganisation, müssen hier genannt werden. In Tunesien sind noch *Chouf* zu nennen, eine feministische LBT-Organisation, welche die *Chouftouhouna*, ein feministisches und queeres Kunstfestival, das jedes Jahr in der Innenstadt von Tunis stattfindet, organisiert,<sup>18</sup> *Mawjoudi*, eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Rechte von LSBTQI-Personen einsetzt, und nicht zuletzt *Shams*, die im Dezember 2017 *Shams Rad*, den ersten LSBTQI-Radiosender in Tunesien, gegründet hat.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Eman EL-SHENAWI: The Curious Case of Egypt’s First Gay Magazine, in: al-Arabiya News (24.08.2012), <https://english.alarabiya.net/articles/2012%2F08%2F24%2F233994>.

<sup>18</sup> BORRILLO, Sara: Chouftouhouna Festival. Feminist and Queer Artivism as Transformative Agency for a New Politics of Recognition in Post-revolutionary Tunisia, in: *Studi Maghrebini/North African Studies* 18.2 (2020), S. 203–230.

<sup>19</sup> Grundsätzlich dazu: TOLINO: LGBTQI Rights in the Middle East and North Africa.

Einerseits sind das alles wichtige Elemente der Erneuerung, die deutlich machen, dass LSBTQI-Gruppen im Nahen Osten präsent, wichtig und sichtbar sind. Andererseits ist die traditionelle Kategorisierung aufgrund einzelner sexueller Handlungen nicht verschwunden. In vielen Quellen wird Homosexualität als Handlung beschrieben, die von einer Person aus freiem Willen ausgeübt wird, als eine ‚Sünde‘, die vernünftige Menschen nicht begehen sollten. Diese Tendenz findet sich beispielsweise in religiöser Literatur, in der eine explizit homophobe Rhetorik anzutreffen ist, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird.

### 3 Koran und Sunna

Muslimische Gelehrte müssen ihre Interpretationen mit den wichtigsten Quellen des islamischen Rechts in Einklang bringen: nämlich mit dem Koran, also den dem muslimischen Glauben nach durch den Erzengel Gabriel dem Propheten Muḥammad wörtlich übermittelten und von ihm verkündeten Offenbarungen Gottes, und der Sunna, also den Überlieferungen zur Lebensweise des Propheten, die enthalten, was der Prophet Muḥammad gesagt, getan, unterschagt oder genehmigt hat.

Der Koran bezieht sich nicht direkt auf homosexuelle Handlungen. Die Worte *liwāṭ* oder *siḥāq* werden überhaupt nicht erwähnt. Wir finden diese Wörter nur später in den Diskussionen der Juristen, nicht jedoch im Koran selbst. Dennoch verankern muslimische Gelehrte ihre juristische Diskussion über das Verbot homosexueller Handlungen im Koran, und zwar in der Geschichte über den Propheten Lot, die auch in der jüdisch-christlichen Tradition vorkommt und im Buch Genesis erzählt wird, wenngleich etwas anders als im Koran.<sup>20</sup>

Die Geschichte Lots wird mehrmals im Koran erzählt. Da die Wiederholung grundsätzlich ein typisches Stilmittel für koranische Erzählungen ist, lässt sich aus der Wiederholung der Lot-Geschichte nicht zwingend eine besondere Bedeutung in Hinblick auf die Beurteilung homosexuellen Verhaltens ablesen. Sie hat eher keinen Abschreckungswert in Bezug

---

<sup>20</sup> Für die koranische Version 11: 74–83; 15: 61–71; 7: 80–84. Für die biblische Version Genesis, XI–XIV und XIX.

auf homosexuelle Handlungen, sondern dient wahrscheinlich dazu, die Bedeutung des Gehorsams gegenüber dem Propheten zu stärken.<sup>21</sup> In der Tat finden wir in der Geschichte von Lot den Topos des Volkes, das schwere Sünden beging und seinem Propheten Muḥammad, der gesandt worden war die Menschen zu ermahnen nicht zu sündigen, nicht gehorchte und infolgedessen bestraft wurde.

Am häufigsten wird Bezug genommen auf Sure 7:80–84:

Und wir sandten Lot.  
 Damals, als er zu seinem Volke sprach:  
 „Wollt ihr denn etwas **so Schändliches**<sup>22</sup> begehen,  
 worin noch niemand euch zuvorkam von den Weltbewohnern?  
 Siehe, aus Lust verkehrt ihr mit den Männern statt mit Frauen.  
 Nein, ihr seid ein Volk, das es zu weit treibt.“  
 Und die Antwort seines Volkes war nichts anderes, als dass sie sprachen:  
 „Treibt sie aus eurer Stadt hinaus!  
 Siehe, das sind Menschen, die sich für rein halten!“  
 Da erretteten wir ihn mit den Seinen – nicht aber seine Frau,  
 sie war unter den Zurückgelassenen.  
 Und wir ließen starken Regen über sie niedergehen.  
 So schau doch, wie das Ende der Übeltäter war!<sup>23</sup>

Die Frage ist: Was ist „so Schändliches“, dass das Volk Lots begangen hat? Es ist interessant zu beobachten, dass die meisten vormodernen Interpretationen dieser Stelle eine ganze Liste von verbotenen Handlungen nennen, wie zum Beispiel Gewalt, die Verletzung der Gastfreundschaft, Angriffe auf Gäste, und außerdem auch Analverkehr (*liwāt*).<sup>24</sup> In neueren koranischen Interpretationen dagegen finden wir nur noch die Referenz auf *liwāt* und das Volk Lot wird als das Volk verstanden, das aufgrund der von ihm praktizierten mann-männlichen Unzucht von Gott vernichtet wurde.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> SCHMITT: *Liwāt* im *fiqh*, S. 61–64.

<sup>22</sup> Fettgedruckt nicht im Original.

<sup>23</sup> Der Koran. Neu übertragen von Hartmut Bobzin, <sup>4</sup>München 2022; Sure 7: 80–84, S. 137.

<sup>24</sup> TOLINO: *Atti omosessuali e omosessualità*, S. 65–69; TOLINO: *Homosexual Acts in Islamic Law*, S. 190–193.

<sup>25</sup> TOLINO: *Approach to Homosexuality in Contemporary Fatāwā*, S. 154–155.

Neben der Geschichte von Lot finden wir weitere Hinweise auf homosexuelle Handlungen in Sure 4, Verse 15–16:

Und die von euren Frauen, die Unzucht treiben –  
 Fordert vier Zeugen von euch gegen sie!  
 Wenn sie es dann bezeugen können,  
 so haltet sie im Haus, bis sie der Tod hinwegnimmt  
 oder Gott für sie einen Ausweg schafft!  
 Und wenn zwei von euch solches begehen,  
 dann bestraft sie beide!  
 Kehren beide aber um und bessern sich,  
 dann wendet euch von beiden ab!<sup>26</sup>

Diese Verse wurden unterschiedlich interpretiert, weil im ersten Vers ein Relativpronomen im femininen Plural steht (*allātī*) und im zweiten ein maskulines Dualpronomen (*allaḏāni*) vorkommt, das sich auf zwei Männer beziehen könnte, die eine ‚unanständige‘ Handlung begehen, und somit auf *liwāṭ*. Die meisten Exegeten waren der Ansicht, dass sich diese Verse auf die Sünde der *zināʾ* (Unzucht) beziehen. Andere wiesen darauf hin, dass Vers 15 lebenslange Haft für Frauen vorsieht, die eine ‚unanständige‘ Handlung begehen, während die Sünde der *zināʾ* bekanntlich mit einer anderen Strafe belegt ist (Steinigung oder Auspeitschung).<sup>27</sup>

Betrachten wir die Sunna, so ist es hier wichtig zu erwähnen, dass keine der prophetischen Aussagen über *siḥāq* und *liwāṭ*, die juristisch relevant sind, in die kanonischen *ḥadīṭ*-Sammlungen aufgenommen wurde und dass es im sogenannten *isnād*, der Überlieferungskette, die (in der Theorie) bis auf den Propheten Muḥammad zurückgeht, immer einige Überlieferer gibt, die aus verschiedenen Gründen nicht als vertrauenswürdig angesehen werden, selbst von muslimischen Gelehrten.<sup>28</sup>

Die einzige Ausnahme ist ein *ḥadīṭ*, also eine Überlieferung, den muslimische Experten für authentisch halten, der sich aber eher auf geschlechtliche Zweideutigkeit als auf Homoerotik bezieht. Wir finden diesen *ḥadīṭ* in allen Werken der sogenannten *Kutub as-Sitta*, die sechs

<sup>26</sup> Der Koran; Sure 4: 15–16, S. 69–70.

<sup>27</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 69–70; TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 193.

<sup>28</sup> KUGLE: Homosexuality in Islam, S. 80ff.; SCHMITT: Liwāṭ im fiqh“, S. 65.

Sammlungen von *ḥadīthen*, die als kanonisch angesehen werden,<sup>29</sup> und darüber hinaus in vielen anderen Sammlungen. Der besagte *ḥadīṭ* bezieht sich auf einen *muḥannaṭ* (einen eher feminin auftretenden Mann), der Umm Salama, eine der Ehefrauen des Propheten Muḥammad, besuchen konnte. Als der Prophet das Haus seiner Frau betrat, stellte er fest, dass er dem Bruder von Umm Salama eine fremde Frau beschrieb und sagte, dass er sie ihm zeigen würde, wenn die Muslime die Stadt Ṭā'if erobert hätten.<sup>30</sup> Der Prophet verstand, dass der *muḥannaṭ* in der Lage war, weibliche Schönheit zu schätzen und vertrieb ihn.<sup>31</sup>

Nach einer anderen Version desselben *ḥadīṭ* hätte der Prophet feminin wirkende Männer und maskulin auftretende Frauen verflucht. Dieser *ḥadīṭ* ist möglicherweise als eine kürzere Variante der ersten Version zu betrachten.<sup>32</sup> In der Tat bestätigt das Vorhandensein eines auf eine gewisse Art ‚zwischengeschaltete‘ *ḥadīṭ* diese Meinung. Darin heißt es: „Der Prophet verfluchte feminin wirkende Männer und männlich auftretende Frauen und sagte: ‚Vertreibt sie aus euren Häusern‘.“<sup>33</sup>

Die drei Überlieferungen beziehen sich auf dieselbe Geschichte, aber in einigen Versionen ist der allgemeine Kontext verloren gegangen: Es scheint offensichtlich, dass der Prophet nicht feminin wirkende Männer im Allgemeinen und männlich auftretende Frauen verflucht hat, sondern

<sup>29</sup> Diese wurden von folgenden Autoren verfasst: al-Buḥārī (verst. 870), Muslim ibn al-Ḥaǧǧāǧ (verst. 870), Abū Dāwūd al-Siǧīstānī (verst. 889), al-Tirmidī (verst. 893), Ibn Māǧa (verst. 886) und Nasā'ī (verst. 915). Die Sammlungen von al-Buḥārī und Muslim werden beide als *Ṣaḥīḥ* (authentisch) bezeichnet und von Muslim\*innen als die zwei zuverlässigsten *ḥadīṭ*-Sammlungen betrachtet.

<sup>30</sup> Die Muslime versuchten unter der Führung von Muḥammad die Stadt Ṭā'if im Jahr 630 nach einer Belagerung zu erobern.

<sup>31</sup> TOLINO: *Homosexual Acts in Islamic Law*, S. 194, sowie die im Folgenden genannten Quellen: IBN ḤAǦAR AL-'ASQALĀNĪ, *Faṭḥ al-Bārī bi-Ṣarḥ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī*, hrsg. v. Naẓar Muḥammad al-Fāryābī/'Abd al-Raḥmān b. Nāṣir al-Barrāk, Bd. 9, Riad 2006, S. 449, *ḥadīṭ* 4324, Bd. 13, S. 383, *ḥadīṭ* 5887 und MUSLIM, *ibn al-Ḥaǧǧāǧ al-Quṣairī: Ṣaḥīḥ Muslim*, Bd. 4, hrsg. v. Muḥammad Fu'ād 'Abd al-Bāqī, S. 1715f., *ḥadīṭ* 2170f.

<sup>32</sup> KUGLE: *Homosexuality in Islam*, S. 93.

<sup>33</sup> TOLINO: *Homosexual Acts in Islamic Law*, S. 194 und z.B. IBN ḤAǦAR AL-'ASQALĀNĪ, *Faṭḥ al-Bārī bi-Ṣarḥ Ṣaḥīḥ al-Buḥārī*, Bd. 13, S. 381, *ḥadīṭ* 5885.

eher den einzelnen *muḥannaṭ* als Individuum. Der Grund für seine Abreise sollte nicht in dessen Dasein als feminin auftretender Mann gesucht werden, sondern im Gegenteil in seiner Fähigkeit, die Details einer Frau so genau zu beschreiben, um das Interesse eines anderen Mannes zu wecken. Dies zeigt, dass der *muḥannaṭ* sich auch für Frauen interessierte, etwas, das der Prophet nicht erwartet hatte. Die Gefahr ist also nicht sein Auftreten, das Gegenteil ist der Fall, und deshalb konnte er nicht in das Haus einer Frau des Propheten aufgenommen werden.<sup>34</sup>

Was die spezifischen Rechtssprüche betrifft, so heißt es in einem *ḥadīṭ*: „Tötet denjenigen, der bei der Begehung der Tat des Volkes von Lot gefunden wird, sowohl den aktiven als auch den passiven“ und ein anderer fordert dazu auf, „den oben und den unten zu steinigen, und steinigt sie zusammen“.<sup>35</sup> Diese *ḥadīṭe* werden von jenen Rechtsgelehrten verwendet, die glauben, dass diejenigen, die *liwāṭ* begehen, immer gesteinigt werden sollten. Ein anderer *ḥadīṭ* besagt: „Wenn ein Mann mit einem Mann kopuliert, ist er ein *zānī*, wenn eine Frau mit einer Frau kopuliert, ist sie eine *zānīya*“. *Zānī* ist ein Mann, der *zinā* – also Unzucht – begeht, und *zānīya* eine Frau, die dergleichen tut.<sup>36</sup> Diese *ḥadīṭe* werden vor allem referiert von denjenigen Juristen, die denken, *liwāṭ* sollte wie *zinā* bestraft werden. Ein anderer *ḥadīṭ* bezieht sich auf *siḥāq* und besagt, dass *siḥāq* zwischen Frauen als *zinā* zu verstehen ist.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> KUGLE: Homosexuality in Islam, S. 93.

<sup>35</sup> TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 195 und die Quellen in Anm. 51, z. B. ABŪ DAWŪD: Sunan Abī Dāwūd, Riad o. J., S. 488, *ḥadīṭ* 4462; IBN MAĞA: Sunan Ibn Mağa, hrsg. v. Ḥalīl Ma'mūn Siḥā, Bd. 3, Beirut 1996, S. 229, *ḥadīṭ* 2561; AT-TIRMIDĪ, Abī 'Isā Muḥammad ibn 'Isā: al-Ġāmi' al-Kabīr, hrsg. v. Baššār 'Awwād Ma'rūf, Bd. 3, Beirut 1996, S. 124, *ḥadīṭ* 1456; IBN ḤANBAL: al-Musnad, hrsg. v. Aḥmad Muḥammad Shākir/Ḥamza Aḥmad al-Zayn, Bd. 3, Kairo 1995, S. 219, *ḥadīṭ* 2732.

<sup>36</sup> TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 195 und die dort zitierten Quellen, z. B. AL-BAYHAQI, as-Sunan al-Kubrā, hrsg. v. Muḥammad 'Abd al-Qādir 'Aṭā, Bd. 8, Beirut 2003, S. 406, *ḥadīṭ* 17033; AL-ĀĞURRĪ: Ḍamm al-Liwāṭ, hrsg. Mağdī al-Sayyid Ibrahīm, Kairo 1990, S. 51.

<sup>37</sup> TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, und die dort zitierten Quellen, z. B. IBN AL-ĞAWZI: Ḍamm al-Hawā, hrsg. v. Ḥalīd al-Sab' 'Alamī, Beirut 1999, S. 209.

Diese *hadīte* sind deswegen sehr wichtig, weil die Hauptfrage, mit der die Rechtsgelehrten konfrontiert waren, wenn sie überlegten, wie *liwāṭ* und *sihāq* zu bestrafen sind, war, ob sie diese beiden Sünden als eine Form von *zinā'* betrachten sollten oder eben nicht, und folglich, ob sie eine *ḥadd*-Strafe für *zinā'* oder eine andere Form der Bestrafung anwenden sollten.<sup>38</sup> Wenn ja, dann war die Bestrafung diejenige für *zinā'*: Steinigung für jemanden, der *muḥṣan* ist, also ein\*e Muslim\*a, und zwar eine Person, die mündig und zurechnungsfähig ist. Ferner darf eine solche Person nicht versklavt sein und muss ehelichen Geschlechtsverkehr gehabt haben. In Fällen, in denen diese Kriterien nicht zutreffen, besteht die Strafe in Auspeitschen.<sup>39</sup>

Auf *zinā'* steht immer eine *ḥadd*-Strafe. Das Wort *ḥadd* bedeutet ‚Grenze‘, und wird im islamischen Recht benutzt, um die sogenannte „Grenze Gottes“ zu bezeichnen. Der Begriff wird also im islamischen Recht immer dann benutzt, um Strafen für diejenigen Straftaten zu bezeichnen, die gegen die sogenannten ‚Rechtsansprüche Gottes‘ verstoßen. Als solche Rechtsansprüche Gottes, auf Arabisch *ḥuqūq Allah*, gelten: *zinā'*, aber auch die fälschliche Bezeichnung anderer Menschen, die angeblich außerehelichen Geschlechtsverkehrs (*qadḥ*) gehabt hätten, Alkoholkonsum (*šurb al-ḥamr*), Diebstahl (*sariqa*) und Straßenraub (*ḥirāba*, *qaṭ' at-ṭarīq*).<sup>40</sup> Die Strafen in diesen Fällen sind sehr streng. Gleichzeitig werden bestimmte, harte Kriterien angelegt, um solche Strafen zu implementieren. Im Fall von *zinā'* zum Beispiel, müssen vier Zeugen bestätigen, dass sie den verbotenen sexuellen Kontakt mit eigenen

---

<sup>38</sup> TOLINO: *Homosexual Acts in Islamic Law*, S. 196; Sara OMAR: *From Semantics to Normative Law. Perceptions of Liwāṭ (Sodomy) and Siḥāq (Tribadism) in Islamic Jurisprudence (8<sup>th</sup>–15<sup>th</sup> Century CE)*, in: *Islamic Law and Society* 19 (2012), S. 222–256, insb. S. 227–236.

<sup>39</sup> Wael HALLAQ: *Sharī'a. Theory, Practice, Transformations*, Cambridge 2009, S. 313–315; Matthias ROHE: *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, München 2009, S. 125–126.

<sup>40</sup> Für einen Überblick über die *ḥudūd* (sing. *ḥadd*) s. HALLAQ: *Sharī'a*, S. 308–320 und ROHE: *Das islamische Recht*, S. 112–136. Für eine Einführung ins islamische Strafrecht generell s. Ruud PETERS: *Crime and Punishment in Islamic Law*, Cambridge 2005.

Augen gesehen haben,<sup>41</sup> was natürlich mit Blick auf die Praxis bedeutet, dass entsprechendes Verhalten nur sehr selten wirklich mit einer *ḥadd*-Strafe belegt wurde. Fälschliche Anschuldigungen in dieser Sache zogen, wie bereits oben erwähnt, eine *ḥadd*-Strafe nach sich und wer wollte sich schon in eine solche Gefahr begeben? Ziel war also nicht in erster Linie ein wirksames Vorgehen gegen die mit einer *ḥadd*-Strafe belegten sexuellen Verhaltensweisen, sondern ein Mittel die Menschen daran zu erinnern, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Gebote Gottes handelt. Zugleich wurde das Vergehen in den Bereich des Unsichtbaren und Unsagbaren verwiesen, denn die unbewiesene Beschuldigung anderer war mit Strafe bedroht und das Reden über eigene Handlungen konnte als Geständnis gewertet werden.<sup>42</sup>

Alle hier genannten *ḥadīṭe* wurden, wie bereits weiter oben ausgeführt, von vielen Experten aufgrund der Unzuverlässigkeit einiger der Überlieferer im *isnād* (Überlieferkette) als nicht authentisch angesehen. Dennoch wurden sie von Juristen verwendet, um ihre Position zur *liwāṭ*-Frage zu rechtfertigen. Interessanterweise bezieht sich derselbe *ḥadīṭ*, der verwendet wird, um den *ḥadd* für *zinā'* auf *liwāṭ* anzuwenden, auch auf *siḥāq*; gleichwohl haben die Juristen ihn nicht berücksichtigt und eine *ta'zīr* Strafe, also eine Strafe nach richterlichem Ermessen,<sup>43</sup> dafür vorgeschrieben.<sup>44</sup>

Es ist wichtig festzustellen, dass diese Überlieferungen, auch wenn sie von den Experten der *ḥadīṭ*-Wissenschaft nicht als authentisch angesehen wurden, bis heute noch verwendet werden, um eine bestimmte Position zu *liwāṭ* und *siḥāq* und sogar zur Homosexualität zu rechtfertigen. Dies bestätigt, dass die Authentizität eines *ḥadīṭ* nicht unbedingt eine

<sup>41</sup> HALLAQ: *Sharī'a*, S. 313.

<sup>42</sup> Klaus VAN EICKELS: Die Konstruktion des Anderen. Homosexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120, in: Die Konstruktion des Anderen, hrsg. v. Lev Mordechai Thoma/Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 43–68, hier: S. 48.

<sup>43</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 82–83.

<sup>44</sup> OMAR: From Semantics to Normative Law, S. 238–243; TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 197–204.

Rolle spielt, wenn es darum geht, einen bestimmten Standpunkt zu einem bestimmten Argument zu verstärken.<sup>45</sup>

Wenden wir uns der Jurisprudenz, also der Rechtswissenschaft zu, so können wir feststellen, dass die Rechtsgelehrten der Vormoderne unterschiedliche Auffassungen über die Strafe vertraten, die auf denjenigen anzuwenden sei, der *liwāt*, beziehungsweise *sihāq*, begeht, die oft die Auffassungen der Mehrheit des eigenen *madhab* (pl. *madāhib*) reflektierten. Dieser Begriff, der eigentlich ‚Richtung‘ im Sinn von ‚Lehrrichtung‘ bedeutet, wird im Deutschen oft als ‚Rechtsschule‘ übersetzt.

Im Verlauf der islamischen Geschichte haben sich zahlreiche Gelehrte damit befasst, wie die Rechtsquellen zu interpretieren waren. Diese Juristen begannen sich zu Gruppen zusammenzufinden, anfänglich hauptsächlich in Abhängigkeit von ihrem Wohnort. Später gruppieren sie sich in zunehmendem Maße aufgrund ihrer methodischen Ansätze, die oft auf einem bedeutenden Gelehrten, der als Eponym diente, beruhten.

Aus diesen Gelehrtenzirkeln kristallisierten sich schließlich die Rechtsschulen heraus, die sich zum einen auf methodischer und interpretativer Ebene, den sogenannten Prinzipien der Normenfindung (*usūl al-fiqh*), unterschieden, zum anderen aber auch in den Einzelregelungen. Die sunnitischen *madāhib* sind die Ḥanafīya, die Mālikīya, die Šāfi‘īya, die Ḥanbalīya und die verschwundene Zāhirīya (die jedoch in salafistischen Kreisen noch relevant ist). Hinzu kommen die schiitischen Rechtsschulen (Ġa‘farīya oder Zwölfer-Schia; Ismā‘īliya oder Siebener-Schia und Zaidīya oder die Fünfer-Schia) und die Ibādīya.<sup>46</sup>

Für die Ḥanafīs sollte beispielsweise *liwāt* nicht mit einer *ḥadd*-Strafe bestraft werden. Aus diesem Grund ist es für die Ḥanafīs nicht notwendig, dass vier Zeugen den sexuellen Kontakt gesehen haben, es reichen zwei Zeugen. Für die Mālikīs hingegen sollte derjenige, der *liwāt* begeht,

---

<sup>45</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 84.

<sup>46</sup> Die Literatur zum Thema ist umfangreich. S. z. B. Wael HALLAQ: From Regional to Personal Schools of Law? A Reevaluation, in: Islamic Law and Society 8.1 (2001), S. 1–26 oder Wael HALLAQ, The Origins and Evolution of Islamic Law, Cambridge 2004, vor allem S. 150–177.

getötet werden, ganz unabhängig davon, ob die Person *muḥṣan* ist oder nicht, ob versklavt oder frei, und für einige Rechtsgelehrte sollte diese Tötung sogar dann stattfinden, wenn es sich um eine nicht-muslimische Person handelt.

aš-Šāfi'ī (verst. 820), der das Eponym der Šāfi'īya ist, werden zwei Meinungen zugeschrieben und die Rechtsgelehrten seiner Schule folgten beiden oder auch, je nach Position, nur einer davon: Entweder plädierten sie für die Anwendung der Strafe für *zinā'* oder für die Tötung beider in jedem Fall. Was die zweite Möglichkeit betrifft, so gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, wie die Person getötet werden sollte: durch Enthauptung oder durch Steinigung. Es ist hier allerdings wieder erforderlich, dass vier Zeugen erklären, dass sie die Tat gesehen haben.

Das Gleiche gilt für Ibn Ḥanbal (verst. 855) und seine Anhänger: Er postuliert die Anwendung der *ḥadd*-Strafe, die auch für *zinā'* angewendet wird, unabhängig ob es sich um eine Person handelt, die *muḥṣan* ist.<sup>47</sup> Ibn Ḥazm (verst. 1064), der anfangs der Šāfi'īya und später der Zāhirīya, der sogenannten literalistischen Schule, angehörte,<sup>48</sup> war der Meinung, dass auch wenn *liwāṭ* eine große Sünde sei, keine *ḥadd*-Strafe infrage komme, sondern eine Ermessensstrafe (*ta'zīr*-Strafe) auszusprechen sei.<sup>49</sup>

Schiitische Rechtsgelehrte vertraten am ehesten die Meinung, dass *liwāṭ* mit einer *ḥadd*-Strafe zu ahnden sei,<sup>50</sup> und von einigen Rechtsgelehrten wurde auch der *taḥfīd* (Schenkelverkehr) mit der Todesstrafe durch das Schwert bestraft.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> OMAR: From Semantics to Normative Law, S. 238–243; TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 197–204; TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 101–105.

<sup>48</sup> ADANG, Camilla: Ibn Ḥazm on Homosexuality. A Case-study of Zāhiri Legal Methodology, in: al-Qanṭara 24 (2003), S. 5–31, hier: S. 5.

<sup>49</sup> ADANG, Camilla: Ibn Ḥazm on Homosexuality, S. 29.

<sup>50</sup> Arash GUITOO: Die Geschichte der mann-männlichen Begierde in Iran von der Vor-moderne bis heute, Baden-Baden 2020, S. 81.

<sup>51</sup> SCHMITT: Liwāṭ im fiqh, S. 98–99.

Für die meisten Rechtsgelehrten sollte *siḥāq*, da keine Penetration vorliegt, nicht mit einer *ḥadd*-Strafe, sondern mit einer *taʿzīr*-Strafe bestraft werden,<sup>52</sup> mit Ausnahme der schiitischen Rechtsgelehrten der Ğaʿfarīya, die der Meinung waren, dass auch *siḥāq* mit einer *ḥadd*-Strafe bestraft werden sollte.<sup>53</sup>

Diese divergenten Rechtsauffassungen verdienen besondere Beachtung, weil die gleichen *ḥadīṭe*, die benutzt werden, um eine *ḥadd*-Strafe für *liwāṭ* zu verlangen, auch *siḥāq* benennen, dieser zweite Teil jedoch einfach ignoriert wird.<sup>54</sup>

Obwohl der juristische Diskurs über das Argument recht ausdifferenziert war, wurden diese Normen aufgrund der Notwendigkeit, vier Zeugen zu haben (oder zwei, für diejenigen, die keine *ḥadd*-Strafe verlangen), nur in sehr wenigen Fällen angewandt: In den Quellen gibt es nur sehr selten Hinweise auf reale Fälle der Bestrafung von homosexuellem Geschlechtsverkehr. Dies geht einher mit einer gewissen Toleranz gegenüber diesen Handlungen, die als weitaus weniger gefährlich als die Sünde der *zināʿ* angesehen wurden, da sie die Legitimität der Nachkommenschaft nicht gefährden konnten. Solange diese Handlungen im Geheimen stattfanden, kümmerte sich kaum jemand wirklich darum.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten waren gleichwohl keine ausschließlich theoretische Angelegenheit, denn einige Fälle von realer Bestrafung werden in den Quellen genannt: Zum Beispiel wird berichtet, dass der erste Kalif Abū Bakr (verst. 634) befahl, einen Mann zu verbrennen, der *liwāṭ* begangen hatte. El-Rouayheb erwähnt außerdem den Fall zweier Jungen, die 1807 wegen *liwāṭ* verurteilt und vom Minarett der Moschee in Damaskus geworfen wurden.<sup>55</sup> Die Überlieferung nur einiger weniger Beispiele legt nahe, dass die Todesstrafe nur im absoluten Aus-

---

<sup>52</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 95; S. 98; S. 100; S. 105; TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 194–204.

<sup>53</sup> SCHMITT: Liwāṭ im fiqh, S. 88.

<sup>54</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 143–144; TOLINO: Homosexual Acts in Islamic Law, S. 196.

<sup>55</sup> EL-ROUAYHEB: Before Homosexuality, S. 151.

nahmefall verhängt wurde, eine allgemeine gesellschaftliche Toleranz gegenüber entsprechenden Handlungen scheint evident. Die Notwendigkeit eines artikulierten juristischen Diskurses wurde offenbar dennoch für notwendig gehalten, wie auch die Erfindung von *ḥadīthen* bestätigt: Abschreckung von Dingen, die als sehr große Sünde gesehen wurden, war sicherlich ein primärer Grund, ebenso der Wille, Gott gegenüber den Willen zur Durchsetzung seiner Gebote zu demonstrieren.

#### 4 Wie wird dieser juristische Diskurs heutzutage verstanden und rezipiert?

Mit Blick auf die Gegenwart der Länder, die Teil der islamischen Welt sind, und islamisches Recht auf der Ebene des Staatsrechts anwenden, gilt dies vor allem im Bereich des Familienrechts und nicht mit Blick auf das Strafrecht. Trotzdem werden in den meisten islamisch geprägten Ländern gleichgeschlechtliche Beziehungen in irgendeiner Form kriminalisiert. In Iran, Jemen, Saudi-Arabien und Mauretanien ist im Strafgesetz die Todesstrafe verankert. In den meisten anderen Ländern des Nahen Ostens und einigen Ländern Nordafrikas sind Gefängnisstrafen genannt.<sup>56</sup>

Die Bestrafung homosexueller Handlungen in den heutigen Gesetzen ist aber zumeist keine bruchlose Fortsetzung vormoderne Traditionen, sondern durch westlichen, kolonialen Einfluss überformt. Körperstrafen werden durch Gefängnisstrafen ersetzt, die einer praktischen Anwendung gegenstehenden Beweisanforderungen werden auf ein praktisch handhabbares Maß reduziert. Vor allem aber erträgt rechtsstaatliche Verfasstheit nach westlichem Vorbild nicht mehr die Meinungspluralität der Vergangenheit, die Thomas Bauer treffend als „Ambiguitätstoleranz“ beschrieben hat.<sup>57</sup> Die divergierenden Meinungen, die im vorigen Kapitel skizziert wurden, verschwinden komplett aus dem Diskurs.

Als Beispiel, wie sich vormoderne juristische Diskurse zu modernen Gesetzen, die auf islamischem Recht basieren, verhalten, können zwei

---

<sup>56</sup> Für einen Überblick s. TOLINO: LGBTQI Rights in the Middle East and North Africa, S. 628–629.

<sup>57</sup> Thomas BAUER: Die Kultur der Ambiguität, Berlin 2011, S. 277–311.

Quellen herangezogen werden: einerseits ein vormoderner Jurist und andererseits ein Paragraph des sudanesischen Strafgesetzes, das auf islamischem Recht basiert (oder dies zumindest sollte).

Ibn Ḥazm schreibt:

Einige haben gesagt: der Aktive und der Passive sollten verbrannt werden.

Einige haben gesagt: Der Aktive und der Passive sollten auf den höchsten Hügel des Dorfes gebracht und von dort geworfen werden, um dann zu Tode gesteinigt zu werden.

Einige haben gesagt: Die Aktiven und die Passiven sollten gesteinigt werden, ob sie nun *muḥṣan* sind oder nicht.

Einige haben gesagt: Beide sollten getötet werden, z. B. mit dem Schwert.

Einige haben gesagt: Die Passiven sollten gesteinigt werden, ob sie nun *muḥṣan* sind oder nicht. Der Aktive sollte gesteinigt werden, wenn er *muḥṣan* ist, ansonsten ausgepeitscht werden, wie im Fall von *zinā*'.

Einige haben gesagt: Aktive und Passive sind gleich, sie sollten gesteinigt werden, wenn sie *muḥṣan* sind, und ansonsten 100 Mal ausgepeitscht werden, wie im Fall von *zinā*'.

Einige haben gesagt: Sie sollten nicht mit *ḥadd* bestraft werden, und nicht getötet, sondern mit *ta'zīr* (Ermessensstrafen) bestraft werden.<sup>58</sup>

Letztendlich stellt Ibn Ḥazm alle Meinungen vor, und setzt sie auf gleiches Niveau; nur später wird er sagen, dass die letzte Meinung seiner entspricht.<sup>59</sup>

Im sudanesischen Strafgesetzbuch von 1991, geändert im Jahr 2020, das auf islamischem Strafrecht basiert, liest man Folgendes:

Jeder Mann, der eine Frau oder einen anderen Mann anal penetriert oder das Gegenteil zulässt, macht sich des Verbrechens des *liwāṭ* schuldig.

- a. Wer sich des Verbrechens des *liwāṭ* schuldig macht, wird zu einer Haftstrafe bis zu fünf Jahren verurteilt.
- b. Wird er zum zweiten Mal verurteilt, so wird er zu einer Haftstrafe von höchstens sieben Jahren verurteilt.
- c. Bei einer Verurteilung zum dritten Mal wird er zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> IBN ḤAZM: Kitāb al-Muḥallā bi-l-Aṭār, hrsg. v. Muḥammad al-Munīr al-Dimaṣqī, 11 Bde., Bd. 11, Kairo 1928–1933, S. 380; s. auch Camilla ADANG: Ibn Ḥazm on Homosexuality, insb. S. 14 f.

<sup>59</sup> IBN ḤAZM, Kitāb al-Muḥallā bi-l-Aṭār, S. 384–386; ADANG: Ibn Ḥazm on Homosexuality, S. 21–23.

<sup>60</sup> Sudan Strafgesetzbuch 1991, nach Änderungsgesetz 13/07/2020, Art. 24 zum Art. 148, online verfügbar: <https://perma.cc/MAJ8-B5SM>. Bis zum Änderungsgesetz des Jahres 2020

Die Pluralität und die Diskussion sind hier nicht mehr ersichtlich: Die Kodifizierung des Rechtes, eine der Charakteristiken der modernen Nation, reduziert also dramatisch die Möglichkeit für Pluralität, die ein so wichtiger Aspekt des vormodernen islamischen Rechts war.

Was allerdings in diesem Zusammenhang auch nicht verschwiegen werden darf, ist, dass die große Mehrheit der Länder im Nahen Osten, die Homosexualität kriminalisieren, dies nicht aufgrund von islamischem Recht tun, sondern aufgrund von Gesetzen, die in der kolonialen oder post-kolonialen Zeit entstanden sind und strukturell-begrifflich gar nichts mit islamischem Recht zu tun haben: Zum Beispiel besagt Art. 534 des Strafgesetzbuchs für den Libanon von 1943, dass „jede widernatürliche sexuelle Handlung“ mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen ist.<sup>61</sup> Hier wird auf einen Begriff der westlichen Rechtstradition zurückgegriffen, sicherlich auch deshalb, weil sich in einem auf der Gleichberechtigung von Christen und Muslimen beruhenden Staat ein unmittelbarer Rückgriff auf islamische Rechtsbegriffe verbot. Obwohl er ursprünglich in erster Linie auf die Bestrafung homosexueller Handlungen zielte, interpretieren verschiedene Richter\*innen diesen Artikel seit 2009 so, dass er nicht mehr in Bezug zu Homosexualität zu bringen ist.<sup>62</sup>

Auch in Tunesien stellt Art. 230 des Strafgesetzbuches von 1913 sexuelle Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts unter Strafe. In der französischen Fassung erwähnt der Artikel nur *sodomie* (was im Französischen anale Penetration bedeutet), in der arabischen Version

---

waren folgende Strafen vorgesehen: „a. Wer sich des Verbrechens des *liwāt* schuldig macht, wird mit hundert Peitschenhieben bestraft und kann auch zu einer Haftstrafe von maximal fünf Jahren verurteilt werden; b. Wird er zum zweiten Mal verurteilt, so wird er mit hundert Peitschenhieben und einer Haftstrafe von maximal fünf Jahren bestraft; c. bei einer Verurteilung zum dritten Mal, wird er mit der Todesstrafe oder lebenslanger Haft bestraft.“ (Übers. ST). Sudan Strafgesetzbuch 1991, Art. 148, online verfügbar: <https://perma.cc/6HDG-EGX8>.

<sup>61</sup> Libanon Strafgesetzbuch 1943, Art. 534, online verfügbar: [https://sherloc.unodc.org/cld/uploads/res/document/lebanon-penal-code\\_html/Lebanon\\_Penal\\_Code\\_1943.pdf](https://sherloc.unodc.org/cld/uploads/res/document/lebanon-penal-code_html/Lebanon_Penal_Code_1943.pdf).

<sup>62</sup> TOLINO: Atti omosessuali e omosessualità, S. 257–260; für neuere Fälle TOLINO: LGBTQI Rights in the Middle East and North Africa.



*muftī*) zu einem bestimmten Thema, die auf Wunsch einer Person ausgestellt wird, die *mustaftī* genannt wird, also derjenige ist, der um eine *fatwā* bittet. *Fatwās*, und heutzutage insbesondere online-*fatwās*, bieten eine gute Möglichkeit, um Veränderungen in islamischen Rechtsdiskursen zu beobachten, denn *muftīs* äußern sich auf diese Art und Weise zu aktuellen Themen, die den Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt wichtig sind.

Als im Nahen Osten zwischen Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre das Thema Homosexualität stärker in den öffentlichen Diskurs rückte, tauchten auch *fatwās* darüber auf. Es ist verblüffend, dass vor diesem Zeitraum praktisch keine *fatwās* zu diesem Thema existierten. Seit Ende der 1990er Jahre wurde eine stark erhöhte Anzahl solcher Dokumente ausgestellt, ganz so, als ‚benötige‘ das vermehrte Auftreten homosexueller Identitäten eine starke Reaktion religiöser Akteure, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass dies vom ‚Islam‘ nicht akzeptiert werden könne.<sup>64</sup>

In dieselbe Periode fällt auch das Entstehen von LSBTQI+-Bewegungen im Nahen Osten. Die Menschen begannen sich selbst als homosexuell zu definieren. Die Entstehung eines anti-homosexuellen Diskurses war zum Teil eine Reaktion, ein *backlash*, auf dieses Phänomen. Gleichwohl sollte LSBTQI+-Aktivismus nicht isoliert betrachtet werden: Er ist Teil eines breiteren sozialen Aktivismus im Nahen Osten, der Ende der Neunzigerjahre an Stärke zunahm und sich weiterhin entwickelt, allen Schwierigkeiten sich in den autoritären Systemen zu etablieren zum Trotz.

Sehr anschaulich erscheint in diesem Zusammenhang eine *fatwā*, die auf der saudischen Website *IslamQA* publiziert wurde, und das Problem sehr gut aufzeigt. Eine Person fragt:

We homosexuals are disgraced in Islam and have very limited options, we cannot marry like normal people, what is our fault? And what should we do? What is the

---

<sup>64</sup> IBN ḤAZM, *Kitāb al-Muḥallā bi-l-Aṭār*, S. 384–386; Adang: Ibn Ḥazm on Homosexuality, S. 21–23.

wisdom behind us being created homosexuals? If you care about our matter and suffering tell us what shall we do?<sup>65</sup>

Und der *mufti* antwortet:

Yes, O slave of Allah, the blame and consequences, the threat and punishment, all befall the one who commits the sin; he deserves it because of the evil acts that he has done and what his hands have earned.<sup>66</sup>

Hier erkennt man klar das unterschiedliche Verständnis dieser beiden Personen von Homosexualität: Die die Frage stellende Person versteht Homosexualität als sexuelle Orientierung. Der *mufti* hingegen ist der geschilderten Tradition verhaftet und bezieht sich in seiner Antwort nur auf den sexuellen Akt, den er als Sünde versteht.

Andere Themen, die oft in *fatwās* über Homosexualität aufgegriffen werden, sind beispielsweise die Verurteilung der gleichgeschlechtlichen Ehe als eines Irrwegs; eine einseitige Deutung der Geschichte von Lot (alle anderen Sünden, die das Volk Lot begangen hat, verschwinden und es bleibt nur die mann-männliche Unzucht übrig); ein Verständnis von Homosexualität als Eingreifen des Satans in die Köpfe homosexueller Menschen; die Darstellung sexuell übertragbarer Krankheiten als Strafe Gottes; die Vorstellung von Homosexualität als Akt „gegen die *fiṭra*“, also gegen die Natur des Menschen (was ein sehr neues Argument ist, insbesondere verglichen mit christlichen Diskussionen); und natürlich das, was als ‚Import-Theorie‘ bezeichnet werden könnte: die Idee, dass Homosexualität von woanders kommt, vor allem aus Amerika und Europa (und wenn man über die Vergangenheit redet, dann entweder aus der iranischen Welt oder aus dem antiken Griechenland).

Zusammenfassend klassifizieren alle genannten Argumente Homosexualität als eine Perversion, und Homosexuelle dementsprechend als Perverse. Die Frage nach der Strafe, die in der Vormoderne so wichtig

---

<sup>65</sup> Muḥammad Ṣāliḥ AL-MUNAĞĠID: He is homosexual and is afraid to get married, in: Islam Question & Answer, Question n. 101168, <https://islamqa.info/en/answers/101169/he-is-homosexual-and-is-afraid-to-get-married>; s. auch TOLINO: The Approach to Homosexuality in Contemporary *Fatāwā*, S. 152f.

<sup>66</sup> AL-MUNAĞĠID: He is homosexual and is afraid to get married; s. auch TOLINO: The Approach to Homosexuality in Contemporary *Fatāwā*, S. 152f.

war, taucht allerdings fast nicht mehr auf, mindestens nicht im Sinn einer islamisch-rechtlichen Strafe, sondern im Sinn einer moralischen Strafe, oder in einem Verständnis von sexuell übertragbaren Infektionen, die als Gottes Strafe gesehen werden.<sup>67</sup>

## 5 Schlussfolgerungen

Vormoderne Juristen verwendeten die Kategorien *liwāṭ* und *siḥāq*, um gleichgeschlechtliche Praktiken zu diskutieren. Diese beiden Kategorien decken nur einen bestimmten Aspekt des semantischen Feldes ab, das unter das moderne Konzept ‚Homosexualität‘ fällt.

Wenn man auf der Ebene des zeitgenössischen Staatsrechts schaut, das, wie gezeigt werden konnte, nur in Ausnahmefällen mit islamischem Recht zu tun hat, sehen wir, dass es Länder wie etwa den Sudan gibt, in denen Homosexualität kriminalisiert wird – auch mit Bezugnahme auf das islamische Recht. Daneben gibt es Länder, wie etwa Tunesien oder den Libanon, in denen Homosexualität kriminalisiert wird aufgrund von ursprünglich europäischen Rechtsnormen; Kolonialisierungsprozesse dürfen daher im Zusammenhang mit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen nicht ignoriert werden.

Mit Blick auf die religiöse Ebene ist zu konstatieren: Vormoderne Rechtsgelehrte konzentrierten sich hauptsächlich auf die Bestrafung von *liwāṭ* und *siḥāq* und auf die Frage, ob eine *ḥadd*-Strafe für *zināʾ* angewendet werden sollte oder nicht. Die Rechtsgelehrten der Gegenwart arbeiten jedoch nicht nur mit denselben Quellen, die von den Rechtsgelehrten der Vergangenheit verwendet wurden, sondern sie verwenden auch dieselben Kategorien, nämlich *liwāṭ* und *siḥāq*, selbst wenn sie um eine Meinung zur sexuellen Orientierung gebeten werden. Wie die Forschung zum islamischen Recht in den letzten zehn Jahren gezeigt hat, sollte man jedoch nicht davon ausgehen, dass das islamische Recht, weil es eine ‚traditionelle‘ Wissenschaft ist, auch statisch ist. Schon die bloße Tatsache, dass ein *muftāʾ* eine *fatwā*-Anfrage zum Thema Homosexualität stellt, hat die

---

<sup>67</sup> Muḥammad Ṣāliḥ AL-MUNAḠḠID: He is homosexual and is afraid to get married.

Bedingungen der Diskussion verändert: Die zeitgenössischen Rechtsgelehrten setzen sich in gewisser Weise mit Homosexualität als sexueller Identität auseinander. Dazu müssen sie ihre Interpretation des Koran, der *ḥadīth* und der Bücher früherer muslimischer Rechtsgelehrter, die sich nur mit homosexuellen Handlungen befassen, überarbeiten, um sie an das Konzept ‚Homosexualität‘ anzupassen. Die meisten von ihnen tun dies allerdings überhaupt nicht auf progressive oder LSBTQI-freundliche Weise, sondern sie greifen diese ‚Kategorien aus der Vergangenheit‘ auf und interpretieren sie neu; Verlautbarungen islamischer Rechtsgelehrter liegt also immer noch ein kreativer Akt zugrunde. Gleichwohl kann sicher angenommen werden, dass LSBTQI-Personen im Nahen Osten immer mehr präsent und aktiv sind, und sie sicherlich auch die sogenannten Grenzen des Diskurses, um Foucaults Wortlaut zu benutzen, ausweiten werden.

## Bibliographische Hinweise

Alle Internetlinks wurden am 25.02.2024 überprüft.

### Quellen

- ABU DĀWŪD, Sulaymān ibn al-Aš‘aṭ al-Azdī as-Siġistānī: Sunan Abī Dāwūd, Riad o. J.
- AL-ĀĠURRĪ, Abū Bakr Muḥammad bin al-Ḥusayn: Ḍamm al-Liwāṭ, hrsg. v. Maġdī al-Sayyid Ibrāhīm, Kairo 1990.
- AL-BAYHAQI, Aḥmad Ibn-al-Ḥusayn: As-Sunan al-Kubrā, hrsg. v. Muḥammad ‘Abd al-Qādir ‘Aṭā, 11 Bde., Beirut 2003.
- Der Koran. Neu übertragen von Hartmut Bobzin, <sup>4</sup> München 2022.
- AL-ĠĀḤIẒ, ‘Amr ibn Baḥr: Kitāb Mufaḥḥarat al-ġawārī wa-l-ġilmān, in: Rasā’il al-ĠāḥiẒ, hrsg. v. ‘Abd al-Salām Muḥammad Hārūn, Band 2, Kairo 1964, S. 91–137.
- IBN AL-ĠAWZI, Abū l-Faraġ ‘Abd ar-Raḥmān ibn ‘Alī: Ḍamm Al-Hawā, hrsg. v. Ḥalīd al-Sab‘ Alamī, Beirut 1999.
- IBN ḤAĠAR AL-‘ASQALĀNĪ, Šihāb ad-Dīn Aḥmad b. ‘Alī b. Muḥammad al-Kinānī: Faṭḥ Al-Bārī bi-Šarḥ Šaḥīḥ al-Buḥārī, hrsg. v. Nazar Muḥammad al-Fāryabī, ‘Abd al-Raḥmān b. Našir al-Barrak, 17 Bde., Riad 2006.
- IBN ḤANBAL, Muḥammad ibn Aḥmad: al-Musnad, hrsg. v. Aḥmad Muḥammad Šākir, Ḥamza Aḥmad al-Zayn, 20 Bde., Kairo 1995.
- IBN ḤAZM, Abū Muḥammad ‘Alī ibn Aḥmad: Kitāb al-Muḥallā bi-l Athā, hrsg. v. Muḥammad al-Munīr al-Dimašqī, 11 Bde., Kairo 1928–1933.
- LENZEN, Rolf: ‘Altercatio Ganimedis et Helene’. Kritische Edition mit Kommentar, in: Mitteleinisches Jahrbuch 7 (1972), S. 161–186 (engl. Übersetzung: John BOSWELL: Christianity, Social Tolerance and Homosexuality, Chicago 1980, S. 381–389, Anhang 2).
- IBN MĀĠA, Abū ‘Abdallāh Muḥammad b. Yazīd: Sunan Ibn Māġa (bi-šarḥ al-Imām Abī al-Ḥasan al-Ḥanafī al-ma’rūf bi-al-Sindī al-mutawaffā sanat 1138 H. Wa-bi-ḥāšiyah ta’liqāt Mišbah al-zuġāġah fi Zawā’id Ibn Māġa), hrsg. v. Ḥalīl Ma’mūn Šihā, 5 Bde., Beirut 1996.
- MUSLIM, ibn al-Ḥaġġāġ al-Qušairī: Šaḥīḥ Muslim, hrsg. v. Muḥammad Fu’ād ‘Abd al-Bāqī, 5 Bde., Kairo 1991.
- AT-TIRMIDĪ, Abī ‘Isā Muḥammad ibn ‘Isā: al-Ġāmi‘ al-Kabīr, hrsg. v. Baššār ‘Awwād Ma’rūf, 6 Bde., Beirut 1996.
- The Book of the Thousand Night and One Night, rendered into English from the Literal and Complete French Translation of Dr J. C. Mardrus by Powys Mathers, Dorchester 1987.

### Literatur

- ADANG, Camilla: Ibn Ḥazm on Homosexuality. A Case-study of Zāhirī Legal Methodology, in: al-Qanṭara 24 (2003), S. 5–31.
- BAUER, Thomas: Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams, Berlin 2011.
- BORRILLO, Sara: Chouftouhonna Festival. Feminist and Queer Artivism as Transformative Agency for a New Politics of Recognition in Post-revolutionary Tunisia, in: Studi Maghrebini/North African Studies 18.2 (2020), S. 203–230.

- DUNNE, Bruce: Homosexuality in the Middle East. An Agenda for Historical Research, in: Arab Studies Quarterly 12 (1990), S. 55–83.
- VAN EICKELS, Klaus: Die Konstruktion des Anderen. Homosexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120, in: Die Konstruktion des Anderen, hrsg. v. Lev Mordechai Thoma/Sven Limbeck, Ostfildern 2009, S. 43–68
- FOUCAULT, Michel: Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main 1983 (Original : Histoire de la sexualité. La volonté de savoir, Paris 1976).
- GUI TOO, Arash: Die Geschichte der mann-männlichen Begierde in Iran von der Vormoderne bis heute, Baden-Baden 2020.
- HABIB, Samar: Female Homosexuality in the Middle East. Histories and Representations, London 2007.
- HALLAQ, Wael: Sharī'a. Theory, Practice, Transformations, Cambridge 2009.
- HALLAQ, Wael: The Origins and Evolution of Islamic Law, Cambridge 2004.
- HALLAQ, Wael: From Regional to Personal Schools of Law? A Reevaluation, in: Islamic Law and Society 8.1 (2001), S. 1–26
- HALPERIN, David: Forgetting Foucault. Acts, Identities, and the History of Sexuality, in: Representations 63 (1998), S. 93–120.
- HALPERIN, David: One Hundred Years of Homosexuality, New York 1990.
- HALPERIN, David/WINKLER, John/ZEITLING, Froma (Hrsg.): Before Sexuality. The Construction of Erotic Experience in the Ancient Greek World, Princeton 1990.
- JOPE, James: Interpretation and Authenticity of the Lucianic Eros, in: Helios. A Journal Devoted to Critical and Methodological Studies of Classical Culture, Literature, and Society 38.1 (2011), S. 103–120.
- JORDAN, Mark D.: The Silence of Sodom. Homosexuality in Modern Catholicism, Chicago 2000.
- JORDAN, Mark D.: The Invention of Sodomy in Christian Theology (The Chicago Series on Sexuality, History, and Society), Chicago 1997.
- KUGLE, Scott: Homosexuality in Islam. Islamic Reflection on Gay, Lesbian, and Transgender Muslims, Oxford 2010.
- MASSAD, Joseph: Desiring Arabs, Chicago 2007.
- NAJMABADI, Afsaneh: Types, Acts or What? Regulation of Sexuality in Nineteenth-Century Iran, in: Islamicate Sexualities. Translations across Temporal Geographies of Desire, hrsg. v. Kathryn Babayan/Afsaneh Najmabadi, Cambridge 2008, S. 275–296.
- NAJMABADI, Afsaneh: Beyond the Americas. Are Gender and Sexuality Useful Categories of Historical Analysis?, in: Journal of Women's History 18.1 (2006), S. 11–21, online unter: <https://doi.org/10.1353/jowh.2006.0022>.
- OMAR, Sara: From Semantics to Normative Law. Perceptions of *Liwāt* (Sodomy) and *Sihāq* (Tribadism) in Islamic Jurisprudence (8<sup>th</sup>–15<sup>th</sup> Century CE), in: Islamic Law and Society 19 (2012), S. 222–256.
- PETERS, Ruud: Crime and Punishment in Islamic Law, Cambridge 2005.
- PÖKEL, Hans Peter: Der sexualpathologische Diskurs über den penetrierten Mann in der arabisch-islamischen Medizin des 10. und 11. Jahrhundert, in: Liebe, Sexualität, Ehe und Partnerschaft – Paradigmen im Wandel, hrsg. v. Roswitha Badry / Maria Rohrer / Karin Steiner, Freiburg 2009, S. 65–81.

- ROHE, Matthias: Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München 2009, S. 125–126.
- ROSENTHAL, Franz: ar-Rāzī on the Hidden Illness, in: Bulletin of the History of Medicine 52.1 (1978), S. 45–60.
- EL-ROUAYHEB, Khaled: Before Homosexuality in the Arab-Islamic World, Chicago 2005.
- SCHMITT, Arno: Liwāṭ in fiqh. Männliche Homosexualität?, in: Journal of Arabic and Islamic Studies 4 (2001/2002), S. 49–110.
- TOLINO, Serena: Being LGB in the Middle East, in: Worldwide Perspectives on Lesbians, Gays and Bisexuals, hrsg. v. Paula Gerber, Bd. 3: The Global Picture, Santa Barbara 2021, S. 84–100.
- TOLINO, Serena: Homosexualität im Nahen Osten. Eine Analyse hegemonialer und konkurrierender Diskurse, in: Zwischen Annäherung und Abgrenzung. Religion und LSBTIQ\* in gesellschaftlicher Debatte und persönlichem Erleben, hrsg. v. Carolin Küppers / Martin Schneider, Berlin 2021, S. 57–84.
- TOLINO, Serena: Locating Discourses on the Gender Binary (and Beyond) in Pre-modern Islamicate Societies, in: Sex and Desire in Muslim Cultures. Beyond Norms and Transgression from the Abbasids to the Present Day, hrsg. v. Aymon Kreil / Lucia Sorbera / Serena Tolino, London 2021, S. 23–46.
- TOLINO, Serena: LGBTQI Rights in the Middle East and North Africa. Laws, Discourses, and Challenges, in: The Oxford Handbook of the Sociology of the Middle East, hrsg. v. Armando Salvatore / Sari Hanafi / Kieko Obuse, Oxford 2020, S. 626–646.
- TOLINO, Serena: Normative Discourses on Female Homoeroticism in Pre-Modern Islamicate Societies, in: Mediterranean Crossings. Sexual Transgressions in Islam and Christianity (10<sup>th</sup>-18<sup>th</sup> Centuries), hrsg. v. Umberto Grassi, Rom 2020, S. 27–41.
- TOLINO, Serena: The Approach to Homosexuality in Contemporary *Fatāwā*. Sexual Practices or Sexual Orientation?, in: Zeitschrift für Recht & Islam 1 (2016), S. 141–158.
- TOLINO, Serena: Discourses on Homosexuality in Egypt. When Religion and the State Cooperate, in: Homosexuality in Africa, Bd. 2: Public Religion and the Politics of Homosexuality in Africa, hrsg. v. Adriaan van Klinken / Ezra Chitando, New York 2016, S. 49–62.
- TOLINO, Serena: Homosexual Acts in Islamic Law. *Siḥāq* and *Liwāṭ* in the Legal Debate, in: GAIR Mitteilungen. Zeitschrift der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht 6 (2014), S. 187–205.
- TOLINO, Serena: Homosexuality in the Middle East. An Analysis of Dominant and Competitive Discourses, in: DEP. Deportate, Esule, Profughe 25 (2014), S. 72–91.
- TOLINO, Serena: Atti omosessuali e omosessualità fra diritto islamico e diritto positivo. Il caso egiziano con alcuni cenni all'esperienza libanese, Neapel 2013.
- TOLINO, Serena: Identità omosessuale in tribunale nell'Egitto e nel Libano contemporanei, in: Genesis. Rivista delle Storie Italiane 11, 1 / 2 (2012), S. 115–140.

## Internetlinks

- KHOULI, Ramy / LEVINE-SPOUND, Daniel: Article 230. A History of the Criminalization of Homosexuality in Tunisia. O.O. 2019, [https:// article230.com/en/article-320-eng/](https://article230.com/en/article-320-eng/).

Libanon Strafgesetzbuch 1943, Art. 534,

[https://sherloc.unodc.org/cld/uploads/res/document/lebanon-penal-code\\_html/Lebanon\\_Penal\\_Code\\_1943.pdf](https://sherloc.unodc.org/cld/uploads/res/document/lebanon-penal-code_html/Lebanon_Penal_Code_1943.pdf).

AL-MUNAĞĠD, Muḥammad Šāliḥ: He is Homosexual and is Afraid to Get Married, in: Islam Question & Answer, Question 101168, 13.04.2008,

<https://islamqa.info/en/answers/101169/he-is-homosexual-and-is-afraid-to-get-married>.

EL-SHENAWI, Eman: The Curious Case of Egypt's First Gay Magazine, in: al-Arabiya News (24.08.2012),

<https://english.alarabiya.net/articles/2012%2F08%2F24%2F233994>.

Sudan Strafgesetzbuch 1991, nach Änderungsgesetz 13/07/2020, art. 24 zum Art. 148, <https://perma.cc/MAJ8-B5SM>.

Tunesien Strafgesetzbuch (Code pénal tunisien von 1913), Art. 230,

für die französische Version:

<https://legislation-securite.tn/latest-laws/decret-du-9-juillet-1913-portant-promulgation-du-code-penal/>

und für die arabische Version

<https://legislation-securite.tn/ar/latest-laws/-المجلة-9-جويلية-1913-بتنقيح-باصدر-المجلة>  
الفصل 203 % -20% 20% 20% 20% مضمون، 20 الملحق تونس، 20% في % 206 % 20% جوان % 202005 %:~:## لجزا